

lich die verderbliche Rolle des Alkohols als wesentlichen Faktor sehr vieler Verbrechen wertet dabei ausführliche praktische Material macht konkrete Vorschläge zur Verstärkung des Kampfes gegen den Alkoholismus.

Es mag zunächst erstaunlich anmuten, daß in Faktoren sich die beiden letzten Abschnitte mit der Verbrechen vorbeugenden Rolle der gesetzgebung sowie der Strafrechtspflege Tätigkeit der Strafverfolgungsorgane befaßt: sächlich aber — man mag über die System; ten — ist Sacharows Anliegen völlig Allgemein wird die „vorbeugende“ oder präventive“ Wirkung der Strafdrohung u anwendung in unserer Strafrechtstheorie stritten. Faktisch gibt es jedoch in unserer Tendenzen, die Rolle der Strafe bei der Übung der Kriminalität abzuwerten und „allgemein-vorbeugenden Tätigkeit“ gegenüberjz Tatsächlich aber ist es wichtig zu begreifen, androhung und Strafanwendung nicht nur auf den Einzelfall, sondern ein wichtiges ideologischen Einwirkung und Überwindp: Kriminalität sind. Es ist bedauerlich, daß auf diese Fragen — die einer theoretischen I dringend bedürfen — nicht näher eingegangen bleibt jedoch verdienstlich, daß überhaupt merksamkeit auf diese Fragen gelenkt wurde.

Sacharow wendet sich hierbei vor allem dem Problem der Differenzierung der Strafdrohung Strafanwendung zu. Er unterstreicht die Notwendigkeit, entschieden und genau auf jede Rechtsverletzung zu reagieren. Er deckt auf, wie schädlich es für Verbrechenverhütung ist, wenn Straftaten übersehen und eine Ideologie der Strafflosigkeit gleichzeitig weist er überzeugend nach, großer Irrtum ist anzunehmen, daß die Androhung

mus als dar, verurteilen und des Kampfes

adi diesen des Werkes der Strafrechtspflege und der in. Tatistik streiten. tjerechtigt. „general- und Straf- illicht be- Literatur erwin- sie der stellen. daß Straf- „Reaktion“ Mittel der ng der Sacharow Diskussion len ist; es die Auf-

wichtigen ung und endigkeit, zung zu die Ver- aufgedeckt eintritt. daß es ein ung und

Verhängung überhöhter Strafen die Bekämpfung der Kriminalität fördere.

\*

Sacharows Arbeit wirft eine Reihe von Fragen auf, die nicht bis zu Ende geklärt werden konnten. Dazu gehört vor allem das wichtige Problem der Einbeziehung aller staatlichen Organe in die Beseitigung der Ursachen der Kriminalität und in diesem Zusammenhang die wichtige Frage nach dem Gegenstand des Strafrechts und seinen Gesetzen. Es ist ein Verdienst Sacharows, daß er die Diskussion über die Ursachen der Kriminalität immer wieder bis zu konkreten staatsorganisatorischen und gesetzgeberischen Maßnahmen auf dem Gebiet des Staatsrechts, des Verwaltungsrechts, des Familienrechts usw. hinführt, die der Beseitigung dieser Ursachen dienen. Möglicherweise hätte diese Seite noch etwas stärker herausgearbeitet werden können, denn letzten Endes beruhen Umstände, die zur Kriminalität führen, auf Mängeln in der staatlichen Leitung und der Organisation des Prozesses der Errichtung der sozialistischen und kommunistischen Gesellschaft.

Hier aber ist der Punkt, wo die alleinige Kompetenz des Strafrechts aufhört. Diese Probleme können nur in gemeinsamer Arbeit mit allen Rechtszweigen gelöst werden. Nun ist es eine bereits anerkannte Wahrheit, daß sich gegenwärtig die fruchtbarsten und am weitesten führenden Erkenntnisse in den Grenzgebieten mehrerer Wissenschaftszweige finden lassen. In der Rechtswissenschaft wurde das bisher — auch auf dem hier besprochenen Gebiet — durch eine Reihe „negativer Kompetenzkonflikte“ gehindert. Deshalb ist es gegenwärtig vor allem wichtig, alle derartigen Diskussionen hintanzustellen und mit der gemeinsamen praktischen Arbeit zu beginnen. Dazu sollte die vorliegende Besprechung beitragen.

HERBERT KLAR, Oberrichter am Obersten

Gericht der DDR

## Nochmals: Schadensersatz und Beschluß der LPG-Mitgliederversammlung

Auf die große erzieherische Bedeutung des § 17 LPG-Ges. brauche ich hier nicht mehr einzugehen, nachdem sie u. a. von Schilde (NJ 1961 S. 694 ff.) und Rosenau (NJ 1962 S. 299 ff.) genügend hervorgehoben wurde und Heuer diese Bestimmung treffend als „ein Musterbeispiel dafür, wie die staatliche Führung auf die Qualifizierung der genossenschaftlichen Demokratie, auf die Entwicklung der Auseinandersetzungen um die gute genossenschaftliche Arbeit gerichtet ist“, bezeichnet hat (NJ 1962 S. 308).

Trotz dieser Erkenntnis ist Heuer der Ansicht, ein Beschluß der Mitgliederversammlung sei zwar bei fahrlässiger Schädigung genossenschaftlichen Eigentums, nicht aber dann erforderlich, wenn sich ein Genossenschaftsbauer vorsätzlich am genossenschaftlichen Eigentum bereichert hat und deshalb strafrechtlich und materiell zur Verantwortung gezogen wird. Ich halte diese Ansicht in Übereinstimmung mit Wijsstneek (NJ 1962 S. 405) für falsch.

Die Auseinandersetzung innerhalb der Genossenschaft über die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs hat keineswegs nur im Falle fahrlässiger Schadenszufügung die auch von Heuer betonte hervorragende erzieherische Bedeutung. Auch bei Schädigung des genossenschaftlichen Eigentums durch Diebstahl, Unterschlagung; Betrug usw. zwingt die Erörterung der Sache

in der Mitgliederversammlung jeden Genossenschaftsbauern, Stellung zu beziehen; sie festigt sein Bewußtsein, daß es um seine Genossenschaft geht, deren gleichberechtigtes Mitglied er ist. Die Erörterung dient der Erziehung des Schädigers und führt schließlich zur Aufdeckung von Mängeln, wie z. B. der mangelhaften Organisation und Kontrolle der Arbeit, die die Entstehung des Schadens begünstigt und den Entschluß des Schädigers, sich am genossenschaftlichen Eigentum zu bereichern, infolge seines ungefestigten Bewußtseins erleichtert haben.

Eine solche umfassende Beratung innerhalb der Mitgliederversammlung kann, ebenso wie bei fahrlässiger Schadenszufügung, zu einer außergerichtlichen Bereinigung der Sache führen. Mit Recht hat Rosenau darauf hingewiesen, daß die Durchsetzung der materiellen Verantwortlichkeit in der LPG mit Hilfe des gerichtlichen Verfahrens keineswegs das alleinige oder spezifische Mittel ist und daß ddr Gesetzgeber insoweit die Auseinandersetzung in der Genossenschaft in den Vordergrund der Regelung gestellt hat (NJ 1962 S. 300). Ein verantwortungsbewußter Vorstand muß daher die Erhebung einer Klage oder die Stellung eines Antrags im zivilrechtlichen Anschlußverfahren immer vom Ausgang der Erörterung der Sache in der Mitgliederversammlung und von der Beschlußfassung abhängig machen.